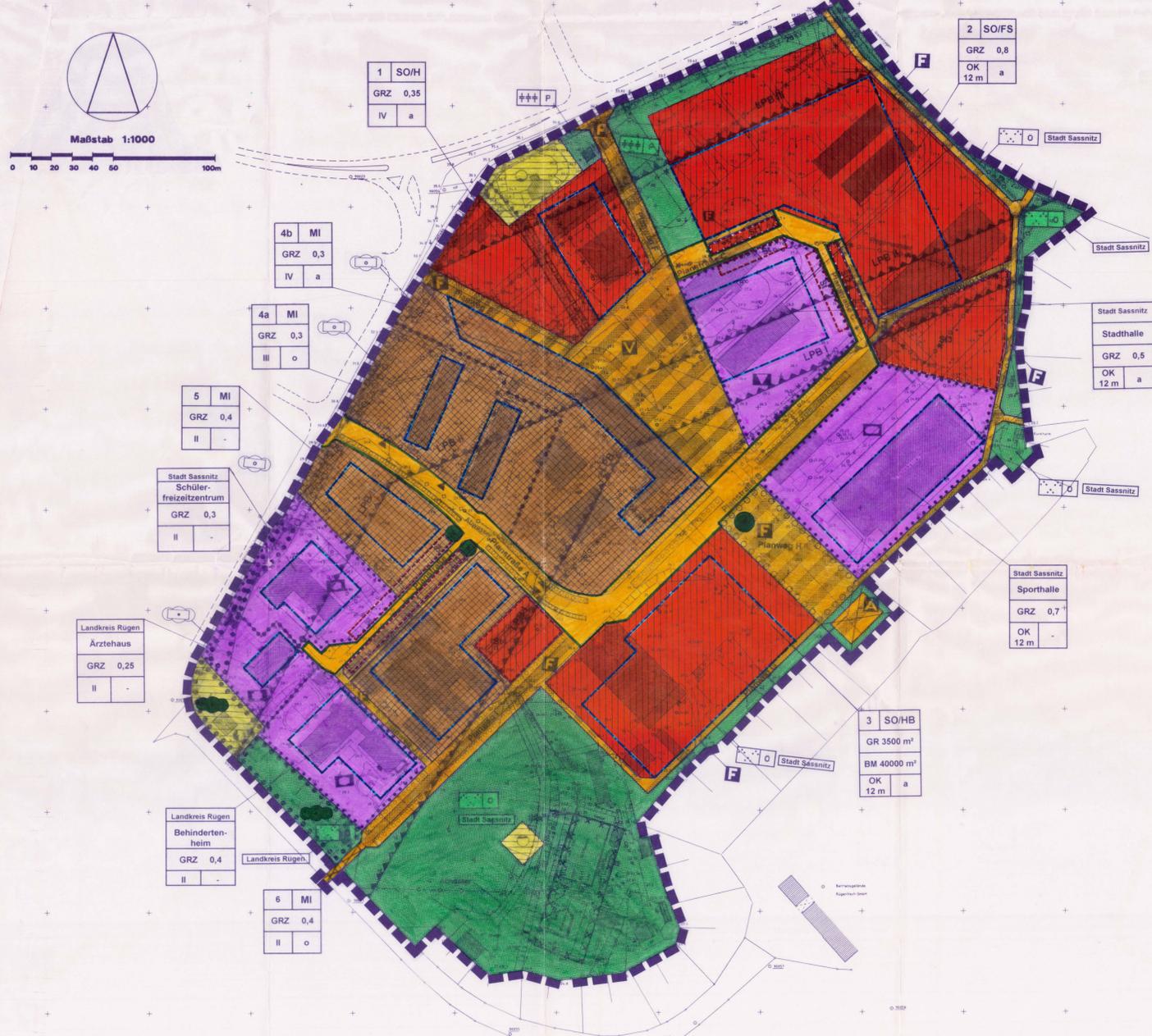


Satzung der Stadt Sassnitz über den Bebauungsplan Nr. 09 „Kistenplatz“

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)
	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
	FS Freizeitsport	H Hotel
	HB Hallenbad	
	BM Baumasse	
	GRZ Grundflächenzahl	
	GR Grundfläche	
	II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
	OK Oberkante als Höchstmaß über Straßenbegrenzungslinie	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
	o Offene Bauweise	
	a Abweichende Bauweise (s. Teil B)	
	Baugrenze	
	Grünflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
	private Grünflächen	
	öffentliche Grünflächen	
	Parkanlage	(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
	Eingrünung/Schutzgrün	(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
	Elektrizität	
	Wasser	
	Abwasser	
	unterirdisch (fortfallend)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
	Zweckbestimmung:	
	Elektrizität	
	Wasser	
	Abwasser	
	unterirdisch (fortfallend)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
	Grünflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
	private Grünflächen	
	öffentliche Grünflächen	
	Parkanlage	(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
	Eingrünung/Schutzgrün	(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

TEIL B: TEXT

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB)
 1.1. Sondergebiet Hotel (§ 11 BauNVO)
 1.1.1. Das Sondergebiet Hotel dient der Unterbringung von Beherbergungseinrichtungen.
 1.2. Zulässig sind
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit einer Gesamtkapazität bis zu 150 Betten,
 - Ladengeschäfte des Einzelhandels mit den Sortimenten Ledervern, Uhren, Schmuck, Mode, Kosmetikartikel, Presseartikel und Tabakwaren auf einer Grundfläche von insgesamt bis zu 150 m² und
 - Wohnungen für Aufsichtspersonal und Betriebsinhaber oder Leiter, die dem Hauptnutzungszweck in Geschäftliche und Baumaße untergeordnet sind.
 1.3. Ausnahmsweise können Räume für Vergnügungstätten i.S.d. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und Räume für gesundheitliche Zwecke - Sauna, Massage und ambulante Verarbeitung von Kummeln - zugelassen werden, wenn sie jeweils nach ihrer Art und nach der Geschosshöhe dem Hauptnutzungszweck deutlich untergeordnet sind.
 1.4. Sonstige Gewerbebetriebe sind nur zulässig, soweit es sich um ladungsbundenes Dienstleistungsgewerbe handelt. (§ 1 (5) BauNVO)
 1.4.3. Sonstige Gewerbebetriebe sind nur zulässig, soweit es sich um ladungsbundenes Dienstleistungsgewerbe handelt. (§ 1 (5) BauNVO)
 1.4.4. Einzelhandelsbetriebe und Ladengeschäfte des Dienstleistungsgewerbes sind nur zulässig im Erdgeschoss. (§ 1 (7) BauNVO)
 1.5. Nebenanlagen
 Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung sind in den Baugebieten 1 bis 6 nicht zulässig. (§ 14 (1) BauNVO)
 1.6. Stellplätze
 Zuordnung: (§ 9 (1) Nr. 4, 22 BauGB)
 - Dem Sondergebiet Freizeitsport sind die Stellplatzflächen Nr. 1, 2, 3 zugeordnet.
 - Dem Sondergebiet Hallenbad ist die Stellplatzfläche Nr. 4 zugeordnet.
 - Dem Mischgebiet MI/8 ist die Stellplatzfläche Nr. 5 zugeordnet.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB)
 2.1. Alle Höhenangaben beziehen sich auf die Höhe der Straßenbegrenzungslinie der jeweils zugeordneten Straßenverkehrsfläche. (§ 9 Abs. 1 BauNVO)
 2.2. Der Grundstücksfläche i.S.d. § 19 (3) BauNVO sind Flächenanteile außerhalb des Baugrundstücks festgesetzt und nach Nr. 1.6. zugeordneten Stellplatzflächen hinzuzurechnen. (§ 21a (2) BauNVO)
3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB)
 In den Baugebieten, für die eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, darf bis an die vorderen Grundstücksgrenzen (zur öffentlichen Verkehrsfläche hin) herabgebaut werden, soweit die festgesetzten Baugrenzen dies zulassen.
4. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 20, Nr. 25 BauGB)
 4.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft
 4.1.1. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie Zufahrten, sonstige Fahrlinien und sonstige Fußwege innerhalb der Baulinien sind mit tugenheimem Pflaster herzustellen. Der Fußgängerbereich Planstraße G ist in wassergebundenen Bauweisen mit Fandrainage und Seitenläufe zu versehen. Stellplätze erhalten einen durchsickerfähigen Belag (z.B. Schotterrasen, Betonsteinsteine, Sickerpflaster).
 4.1.2. Alle nicht mehr benötigten versiegelten Flächen sind mit der Erschließung des Baugebietes vollständig zurückzubauen.
 4.2. Anpflanzgebot für Bäume und sonstige Bepflanzungen
 4.2.1. Auf Stellplatzflächen ist ein Anpflanzgebot für Bäume festgesetzt; je fünf Plätze ist ein heimischer standortgerechter Laubbäum in einer Größe von mind. 18 cm Stammumfang und 3 x verpflanzter Baumstammqualität zu pflanzen. Die Baumstämme sind mindestens 2 x 3 m groß anzulegen und offen zu halten.
 4.2.2. In den mit einem Pflanzgebot belegten Teilen der Verkehrsflächen sind unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten heimische standortgerechte Laubbäume in einer Größe von jeweils mind. 18 cm Stammumfang und 3 x verpflanzter Baumstammqualität im Abstand von höchstens 6 m zu pflanzen. Der Pflanzstreifen ist mindestens 2,5 m breit anzulegen und offen zu halten.
 4.2.3. Die Fußgängerbereiche Planstraße D und E sind mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen, so daß im ausgewachsenen Stadium ein Kronenschluß entstehen kann. Notwendige Zufahrten und Rettungsweg sind freizuhalten. Die Qualität des Pflanzmaterials ist entsprechend Nr. 3.2 zu wählen.
 4.2.4. Auf den privaten Schutzgrünflächen sowie auf den Baulinien, die mit einem Pflanzgebot belegt sind, ist nach der Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gem. DIN 19515 eine geschlossene Bepflanzung aus heimischen, standortgerechten Gehölzen folgender Qualitäten anzulegen: Bäume I. und II. Ordnung, Heister 2 x verpflanzt, 150-200, Sträucher 2 x verpflanzt, 60-80, 80-100 oder 100-150. Je 100 m² Pflanzgebotfläche sind ein Heister I. Ordnung, fünf Heister II. Ordnung und 40 Sträucher zu pflanzen. Die Gehölze sind argemäßig zu verankern und mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.
 4.3. Die grundordnerischen Festsetzungen sind in den öffentlichen Bereichen zeitgleich mit der Erschließung, in den privaten Bereichen spätestens in der auf den Nutzungsbeginn der Gebäude folgenden Pflanzzeit (Herbst oder Frühjahr) zu realisieren.
5. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
 Innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind die Gebäude so anzuordnen und es sind solche baulichen Vorkehrungen an den Gebäuden zu treffen, daß gesichert wird, daß unter Berücksichtigung der im Teil A gekennzeichneten Lärmepole (aufgrund des Verkehrslärms bei ungehinderter Schallausbreitung) die Mindestanforderungen der DIN 4109 an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen erfüllt werden. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, soweit aufgrund vorhandener Gegebenheiten (z.B. Abschirmung durch Gebäude) ein geringerer Beurteilungspegel am Immissionsort nachgewiesen wird.
6. Ortsliche Bauvorschriften (§ 6 Abs. 1 und 4 BauO-MV)
 6.1. Abfall- und Müllbehälter sind dauerhaft so einzurichten, daß sie nicht einsehbar sind.
 6.2. Carportanlagen, Außenwände von Garagen sowie fensterlose Fassaden sonstiger Gebäude sind mit Schling- bzw. Kletterpflanzen zu begrünen; je 5 m Wandlänge bzw. je Carportfläche ist mind. eine Pflanze zu verwenden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.92. Die ortsüblich Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Stadtsanzeiger Sassnitz“ vom 05.03.1992 erfolgt.
 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
 3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 25.04.96 bis zum 27.05.96 durchgeführt worden.
 4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.04.96 und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.01.97 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 6. Die Erörterung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.12.97 bis zum 04.02.97, während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Abdruck im „Stadtsanzeiger Sassnitz“ vom 21.02.97 bekanntgemacht worden.
 7. Der katastermäßige Bestand am 04.02.97 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bzw. hinsichtlich der laienrechtlichen Darstellung der Grenzpunkte ggü. Vorbesitz, falls eine Prüfung nur geringfügige, die die rechtsverbindliche Fiktion im Maßstab 1:10000 vorliegt, Begrenzungsflächen können nicht abgeleitet werden.
 8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.01.97, am 16.06.97 und am 09.12.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Zf. 6) geändert worden. Dabei haben die Erörterungen des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 02.12.97 bis zum 04.02.97 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bedacht worden, daß Bedenken und Anregungen mit zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Abdruck im „Stadtsanzeiger Sassnitz“ vom 02.03.97 bekanntgemacht worden.
 10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 12. Der Satzungsbescheid über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsgründe (§ 31 Abs. 3 BauGB) und weiter auf Fristen und Erhöhen von Einspruchsparagrafen (§ 44 Abs. 3, 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.12.98 in Kraft getreten.
 13. Die grundordnerischen Festsetzungen sind in den öffentlichen Bereichen zeitgleich mit der Erschließung, in den privaten Bereichen spätestens in der auf den Nutzungsbeginn der Gebäude folgenden Pflanzzeit (Herbst oder Frühjahr) zu realisieren.
 14. Die Erörterung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.12.97 bis zum 04.02.97 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Abdruck im „Stadtsanzeiger Sassnitz“ vom 21.02.97 bekanntgemacht worden.
 15. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 16. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 17. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 18. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 19. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 20. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 21. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 22. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 23. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 24. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 25. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 26. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 27. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 28. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 29. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 30. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 31. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 32. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 33. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 34. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 35. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 36. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 37. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 38. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 39. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 40. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 41. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 42. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 43. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 44. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 45. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 46. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 47. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 48. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 49. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 50. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 51. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 52. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 53. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 54. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 55. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 56. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 57. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 58. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 59. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 60. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 61. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 62. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 63. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 64. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 65. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 66. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 67. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 68. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 69. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 70. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 71. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 72. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 73. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 74. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 75. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 76. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 77. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 78. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 79. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 80. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 81. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 82. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 83. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 84. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 85. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 86. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 87. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 88. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 89. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 90. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 91. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 92. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 93. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 94. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 95. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 96. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 0.12.98 gefaßt.
 97. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.12.98 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordneten